

VERFAHREN BEIM FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT¹:

- Bleibt der Schüler vom Unterricht fern, so hat er sich in **eigener Verantwortung** hinreichend zu entschuldigen.
- Werden die ausgeführten Vereinbarungen von einem Schüler nicht beachtet (dies gilt insbesondere auch für die genannten Zeitpunkte und Fristen), so gilt sein Fernbleiben vom Unterricht als **unentschuldigt**.
- Für Tage mit angekündigten Leistungserhebungen (Klausur, Kurzarbeit, Referate, Theorietest Sport, angekündigte praktische Leistungen im Sport, Prüfung zur Seminararbeit etc.) legt der Schüler **am Tag seines Wiedererscheines** ein **ärztliches Attest** vor; das Attest muss spätestens am Tag der versäumten Arbeit ausgestellt sein.

Grund	Schüler bzw. Eltern
Krankheit	<ul style="list-style-type: none"> • Telefonische Information der Schule am ersten Krankheitstag bis spätestens <u>7.40 Uhr</u> durch die Eltern • Bei angekündigten Leistungserhebungen Mitteilung von Fach und Kursleiter • Mitteilung über die voraussichtliche <u>Dauer</u> der Erkrankung (z.B. zwei Tage) • Sollte die Erkrankung des Schülers vom telefonisch angekündigten Zeitraum <u>abweichen</u> (Verkürzung oder Verlängerung), erfolgt <u>umgehend</u> eine Meldung ans Sekretariat. • Jeder Schüler muss sich <u>zudem</u> schriftlich entschuldigen; dabei ist bei nicht volljährigen Schülern die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. • Die schriftliche Entschuldigung ist spätestens am Tag des Wiedererscheines in der Schule im Sekretariat abzugeben.
Beurlaubung² (d.h. Grund des Fernbleibens ist vorher bekannt)	<ul style="list-style-type: none"> • nur aus zwingenden Gründen möglich (z.B. Führerscheinprüfung) • nur für Zeiten ohne angekündigte Leistungsnachweise möglich • Beantragung <u>mindestens zwei Unterrichtstage vor</u> dem Fernbleiben mit dem entsprechenden, (<u>ggf. von Eltern</u>) <u>unterschriebenen</u> Formular im Sekretariat • Die Erlaubnis erteilt das Direktorat mit Unterschrift.
Unterrichtsbefreiungen (im Laufe des Vormittages oder Nachmittags)	<ul style="list-style-type: none"> • sind mit dem entsprechenden Formular beim Sekretariat /Direktorat zu beantragen (vgl. Beurlaubung) • Das (ggf. von den Eltern) unterschriebene Formular wird am ersten Tag des Wiedererscheines im Unterricht dem Sekretariat vorgelegt.
Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen (z.B. Sport, Fahrten)	<i>In diesem Fall ist von den Schülern bzw. Eltern nichts zu unternehmen.</i>

¹ als Unterricht gelten auch allgemeine Veranstaltungen (z.B. Kollegstufenbesprechungen, Wandertage,...)

² Fahrstunden und Arztbesuche (Ausnahme: Facharztbesuche) sind kein Beurlaubungsgrund

FOLGEN DES FERNBLEIBENS VOM UNTERRICHT:

Entschuldigtes Fehlen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schüler holt unverzüglich den Unterrichtsstoff nach. • Der Schüler nimmt nach dem Wiedererscheinen im Unterricht an keiner Leistungserhebung teil, die sich auf den Inhalt der versäumten Unterrichtsstunden bezieht (Ausnahme: angekündigte Leistungserhebungen). • Der Schüler kann aber nach seinem Wiedererscheinen sehr wohl über den Inhalt der letzten Stunde, in der er anwesend war, mündlich (z.B. Rechenschaftsbericht) geprüft werden.
Unentschuldigtes Fehlen	<ul style="list-style-type: none"> • Angekündigte Leistungserhebungen (Klausur, Kurzarbeit, Referate, Theorietest Sport, angekündigte praktische Leistungen im Sport, Prüfung zur Facharbeit), die während einer unentschuldigten Fehlzeit im Kurs erhoben werden, sind für den unentschuldigten Kollegiaten mit 0 Punkten zu werten (§ 49 (5)). • Darüber hinaus nimmt der Schüler nach dem Wiedererscheinen wie alle anderen Schüler an jeder Leistungserhebung (z.B. Stegreifausgabe, Rechenschaftsablage) teil (die Umsetzung liegt hier in den Händen der Kursleiter!)
Auferlegte Attestpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes krankheitsbedingte Fernbleiben vom Unterricht ist am Tage des Wiedererscheines mit einem ärztlichen Attest zu belegen; • das Attest muss am ersten Tag des Fernbleibens ausgestellt sein. • Schriftliche Information der Eltern über die Erteilung des Attestpflicht (auch bei volljährigen Schülern);
Feststellungsprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn aufgrund der Versäumnisse keine ausreichenden mündlichen Leistungen vorliegen • Umfang: unter Umständen gesamter bis dahin behandelter Unterrichtsstoff des Semesters

Bitte abtrennen und **am 1. Schultag** unterschrieben zurückgeben.

.....

(Name des Schülers)

(Datum)

Über die Regelungen des Fernbleibens vom Unterricht in der Oberstufe vom 08.09.2017 sind wir informiert worden.

(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

(Unterschrift des Schülers)